



49/2022

# Mitteilungsblatt / Bulletin

6. Juli 2022

---

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
zur Anpassung von Studium und Prüfungen  
an die Vorgaben  
der SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
vom 05.07.2022**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.07.2022**

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039) hat der Akademische Senat der HWR Berlin die folgende „Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS CoV 2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.02.2022“ erlassen:

### **Artikel 1**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

#### **Präambel**

Durch die Ausbreitung der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit Corona Virus Disease (Covid-19) sind erhebliche Einschränkungen und Umstellungen im Hochschulbetrieb erforderlich geworden. Seit dem Wintersemester 2020/2021 regelt die „Ordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Anpassung von Studium und Prüfungen an die Vorgaben der SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ die Anpassung des Hochschulbetriebs an die Dynamik des Infektionsgeschehens und die daraus resultierenden Maßnahmen des Ordnungsgebers aufgrund von § 28 und § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG). Mit dieser Ordnung sollen Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in Technik und Verwaltung eine größtmögliche Planungssicherheit für die Durchführung von Lehre und Studium erhalten. Der Regelung dadurch erforderlicher Abweichungen von den allgemeinen Regelungen der HWR Berlin in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie der Studierendenordnung dient diese auf den 31.03.2023 befristet geltende Ordnung.

### **Artikel 2**

§ 1 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge im Anwendungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Sie gilt ebenfalls, vorbehaltlich der Zustimmung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde in Berlin, für die Laufbahnstudiengänge.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft. Hiervon ausgenommen sind lediglich diejenigen Regelungen, die ihrem Sinngehalt nach über den zeitlichen Geltungsbereich dieser Ordnung hinaus Wirksamkeit behalten müssen.

### Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Prüfungen während der Corona-Pandemie

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen und in der jeweiligen Prüfungsform durchgeführt, wenn das zum Prüfungszeitpunkt nach der dann im Land Berlin geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig ist, und dies zum Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns für die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, absehbar ist.

Die Regelungen in den §§ 12 bis 12i der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Online-Prüfungen sind auch auf diejenigen Modulprüfungen anwendbar, die sich nicht im Anwendungsbereich der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung befinden.

(2) Die Fachbereichsräte und der Institutsrat der BPS können durch Beschluss die Durchführung von Online-Prüfungen vorsehen, wenn für das jeweilige Modul die Durchführung einer Online-Prüfung erforderlich ist, insbesondere, wenn das Pandemiegeschehen es erfordert, dass die Lehrveranstaltung durchgehend online durchgeführt worden ist oder wenn eine rechtzeitige Festlegung der Prüfungsform Studierenden Planungssicherheit geben soll.

(3) Die Entscheidungen nach diesem Paragraphen sind moduleinheitlich zu treffen.

### Artikel 4

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.